



28. Mai 2014

Schweizer Expertinnen und Experten für das Schiedsverfahren nach UNCLOS

Im Mai 2009 hat die Schweiz das UNO-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) ratifiziert. Es ist eines der umfassendsten völkerrechtlichen Instrumente und enthält verschiedene Mechanismen für die Beilegung maritimer Streitigkeiten.

Gemäss Artikel 287 des Übereinkommens ist ein Staat frei, bei Beitritt zu UNCLOS oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung eines oder mehrere der Streitbeilegungsmittel über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zu wählen (Internationaler Seegerichtshof / Internationaler Gerichtshof / Schiedsgericht gemäss Anlage VII / Besonderes Schiedsgericht gemäss Anlage VIII). Die Schweiz hat anlässlich der Ratifikation von UNCLOS den Internationalen Seegerichtshof für allein zuständig bei meeresrechtlichen Streitigkeiten erklärt. Ist ein Vertragsstaat Partei einer nicht von einer gültigen Erklärung erfassten Streitigkeit, so wird angenommen, dass er dem Schiedsverfahren gemäss Anlage VII zugestimmt hat. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch für Streitparteien, die nicht demselben Verfahren zur Streitbeilegung zugestimmt haben und sich nicht auf ein gemeinsames Verfahren einigen können. Das Schiedsverfahren ist daher das Streitbeilegungsorgan, welches subsidiär zur Anwendung kommt und daher besondere Bedeutung hat.


Gemäss Artikel 2 des Schiedsverfahrens nach Anlage VII erstellt und führt der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Liste der Schiedsrichter/innen. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, bis zu vier Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zu ernennen, die Erfahrung in Meeresfragen besitzen und wegen ihrer Unparteilichkeit, fachlichen Eignung und Ehrenhaftigkeit höchstes Ansehen geniessen. Die Namen der so ernannten Personen bilden die Liste.

Ungeachtet des Streitbeilegungsverfahrens, welches der einzelne Vertragsstaat gewählt hat, besteht die Möglichkeit, Schiedsrichter/innen gemäss Artikel 2 der Anlage VII zu bezeichnen. Die Schweiz möchte von dieser Gelegenheit Gebrauch machen. International anerkannte Kenntnisse des maritimen Rechts, wissenschaftliche Publikationen zu meeresrechtlichen Fragen oder nachweisbare Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet (z.B. in Schiedsgerichten zu maritimen Fragen) sind Voraussetzungen für eine mögliche Notifikation als Schweizer Schiedsrichter/in.

Falls Sie Interesse an einer Nennung als Schweizer Expertin oder Experte auf der Liste bekunden, lade ich Sie freundlich ein, mir dieses Interesse mittels einer Dokumentation zu Ihren Tätigkeiten in den einschlägigen Rechtsgebieten bis am **1. September 2014** mitzuteilen (die Kontaktdaten finden Sie in der Fusszeile dieses Schreibens).

Dieser Aufruf ist zudem auf der Webseite der Direktion für Völkerrecht publiziert.
<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dfa/orgcha/sectio/dil.html>

Mit freundlichen Grüssen


Valentin Zellweger
Direktor

Direktion für Völkerrecht DV
Valentin Zellweger
Bundeshaus Nord, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 30 61, Fax +41 31 324 90 73
valentin.zellweger@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch